



Verordnung des Hochschulrats über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität

(V-SQWI)

vom ...

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015² zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Massnahmen des Hochschulrats zur Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität.

² Sie regelt die Meldepflicht der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die Aufgaben, die Organisationsstruktur und Finanzierung des Schweizerischen Zentrums für wissenschaftliche Integrität (SZWI).

³ Diese Verordnung gilt für alle nach dem HFKG institutionell akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

Art. 2 Schweizerisches Zentrum für wissenschaftliche Integrität

¹ Das SZWI wird geschaffen, um zur Sicherung der Qualität und zur Gewährleistung der Einhaltung der Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität im Hochschulbereich beizutragen.

SR

¹ SR 414.20

² SR 414.205

² Das SZWI ist eine Melde- und Beratungsstelle in Bezug auf die wissenschaftliche Integrität.

³ Als Grundlage für die Anwendung der Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis dient der Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Art. 3 Meldung von Verfahren

¹ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs melden dem SZWI alle eröffneten Verfahren zu Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und zu wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Meldungen erfolgen ohne Personendaten.

² Nach Abschluss des Verfahrens melden die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs die Ergebnisse des Verfahrens und die gegebenenfalls verfügbaren Sanktionen. Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs informieren das SZWI jährlich über den Stand der Verfahren.

³ Sind mehrere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs an einem Verfahren beteiligt, meldet die verfahrensleitende Institution den Fall.

⁴ Fälle von Fehlverhalten und Verstössen von Studierenden oder Weiterbildungsteilnehmenden sind nicht zu melden.

⁵ Das SZWI stellt den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Meldeformulare zur Verfügung.

Art. 4 Meldung von zuständigen Stellen und Personen

Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs melden dem SZWI die in ihrer Organisation für Anliegen zu wissenschaftlicher Integrität und guter wissenschaftlicher Praxis zuständigen Stellen und Personen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Organisationsstruktur

Art. 5 Aufgaben des SZWI

¹ Das SZWI erfasst die gemeldeten Verfahren und Sanktionen. Das SZWI führt selber keine Verfahren durch und ist keine Rekursinstanz.

² Es unterstützt auf Anfrage die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bei Fragen und Verfahren zu Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und wissenschaftlichem Fehlverhalten.

³ Es berät Personen und Stellen, welche von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität oder wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind.

⁴ Es kann auf Anfrage Schulungen anbieten.

⁵ Es fördert die Verbreitung eines allgemeinen Verständnisses von guter wissenschaftlicher Praxis.

Art. 6 Organisationsstruktur

Das SZWI besteht aus dem Rat für wissenschaftliche Integrität und einer Geschäftsstelle.

3. Abschnitt: Rat für wissenschaftliche Integrität**Art. 7** Stellung

¹ Der Rat für wissenschaftliche Integrität ist ein ständiger Ausschuss des Hochschulrats.

² Er organisiert sich selber und erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 8 Aufgaben

¹ Der Rat für wissenschaftliche Integrität hat folgende Aufgaben:

- a. Er leitet und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- b. Er verantwortet die Berichterstattung an den Hochschulrat und an die Öffentlichkeit.
- c. Er macht eine Lagebeurteilung über die Integritätsverfahren.
- d. Er kann dem Hochschulrat Empfehlungen abgeben.
- e. Er vertritt das SZWI gegenüber dem Hochschulrat und gegenüber der Öffentlichkeit.

² Der Rat für wissenschaftliche Integrität tagt mindestens einmal im Jahr.

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Rat für wissenschaftliche Integrität besteht aus mindestens drei Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachbereichen. Wenn möglich ist mindestens eine Expertin oder ein Experte hauptsächlich im Ausland tätig.

² Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 10 Wahl

Der Hochschulrat wählt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 11 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist auf insgesamt acht Jahre beschränkt.

² Der Hochschulrat kann die Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 12 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Rat für wissenschaftliche Integrität legen gegenüber dem Hochschulrat ihre Interessenbindungen offen.

² Änderungen während der Amtszeit sind dem Hochschulrat sofort zu melden.

Art. 13 Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung und die Spesen der Mitglieder richten sich nach der Einsetzungsverfügung des Hochschulrats.

Art. 14 Sorgfaltspflicht

¹ Die Mitglieder müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen.

² Sie sind während und nach ihrer Zugehörigkeit zum Rat für wissenschaftliche Integrität zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

4. Abschnitt: Geschäftsstelle**Art. 15** Stellung

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des SZWI.

Art. 16 Organisation

¹ Die Geschäftsstelle kann durch eine Leistungsvereinbarung gestützt auf Artikel 11 Absatz 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012³ über die Förderung der Forschung und der Innovation administrativ bei der Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz angesiedelt werden.

² Ihre fachliche Unabhängigkeit muss gewährleistet werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Rats für wissenschaftliche Integrität wird bei den Stellenbesetzungen der Geschäftsstelle einbezogen.

Art. 17 Aufgaben

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie führt die Meldestelle und verantwortet das Monitoring der gemeldeten Verfahren und Sanktionen.
- b. Sie unterstützt auf Anfrage die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bei Untersuchungen und anderen Anliegen; sie kann nationale und internationale Expertinnen oder Experten vermitteln.
- c. Sie kann Personen und Stellen bei Verdacht auf Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität und auf wissenschaftliches Fehlverhalten. in Bezug auf

³ SR 420.1

- das einzuhaltende Verfahren beraten. Insbesondere weist sie den Personen und Stellen die entsprechende Ansprechstelle zu.
- d. Sie pflegt den Kontakt und den Austausch mit den für die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis zuständigen Stellen der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.
 - e. Sie bereitet den Jahresbericht für den Hochschulrat und die Informationen für die Öffentlichkeit zuhanden des Rats für wissenschaftliche Integrität vor.
 - f. Sie erstellt für den Rat für wissenschaftliche Integrität eine Übersicht über die verfügbaren Sanktionen.
 - g. Sie unterstützt Evaluationen von Verfahren bezüglich wissenschaftlicher Integrität und begünstigt die Weiterentwicklung und Verbreitung guter wissenschaftlicher Praktiken.
 - h. Sie pflegt den Internetauftritt des SZWI und bewirtschaftet die Informationsplattform für die zuständigen Stellen bei den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 18 Finanzierung

Der Bund und die Kantone des Hochschulrats beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten des SZWI.

Art. 19 Leistungsvereinbarung

¹ Die Geschäftsführung der Hochschulkonferenz kann mit den Akademien der Wissenschaften Schweiz eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

² In der Leistungsvereinbarung können insbesondere die Beiträge des Hochschulrats an die Geschäftsstelle, deren Verwendung und die Berichterstattung geregelt werden.

³ Die Leistungsvereinbarung kann für vier Jahre abgeschlossen werden. Mehrmalige Verlängerungen sind möglich.

6. Abschnitt: Berichterstattung und Information

Art. 20 Jahresbericht für den Hochschulrat

¹ Das SZWI erstattet dem Hochschulrat jährlich Bericht.

² Der Jahresbericht enthält insbesondere:

- a. Anzahl der gemeldeten Verfahren pro Institution;
- b. Stand der Verfahren;
- c. Art der Verstösse oder Fehlverhalten sowie die verfügbaren Sanktionen;

d. Würdigung und Empfehlungen.

³ Bei Bedarf kann der Rat für wissenschaftliche Integrität dem Hochschulrat ausserordentlich Bericht erstatten.

Art. 21 Bericht für die Öffentlichkeit

¹ Das SZWI veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten.

² Der Bericht enthält keine Angaben über die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, welche ihre Verfahren gemeldet haben.

Art. 22 Informationen

¹ Das SZWI verfügt über einen Internetauftritt und betreibt eine Informationsplattform für die zuständigen Stellen bei den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

² Es kann die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs informieren, wenn es im Rahmen seiner Tätigkeit feststellt oder Informationen erhält, dass Unregelmässigkeiten bestehen. Die Information erfolgt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 23

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Guy Parmelin